

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Ann-Katrin Niederlehner 563 6035 ann-katrin.niederlehner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.03.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0342/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.04.2026	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
28.04.2026	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Verkehrsberuhigung und Bewohnerparkregelung in der Schönebecker Str.		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW wird abgelehnt.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Der Bürgerantrag beinhaltet drei konkrete Forderungen nach verkehrlichen Maßnahmen.

1. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Schönebecker Str.:

Grundsätzlich gilt in Deutschland innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO).

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (d.h. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO). Anordnungsvoraussetzung für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen ist insoweit das Vorliegen einer "besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage".

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO gilt § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nicht für die dort abschließend aufgezählten Anordnungsfälle, d.h. es gelten demnach die allgemeinen - damit erleichterten - Anordnungsvoraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO und damit reicht das Vorliegen einer "einfachen bzw. konkreten Gefahrenlage".

Für die Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind hierbei die neugefassten Bestimmungen des § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 maßgeblich.

Schützenswerte Einrichtungen liegen in der Schönebecker Str. nicht vor. Der im Bürgerantrag erwähnte Spielplatz befindet sich nicht im unmittelbaren Bereich der Straße sondern in der Parkanlage „Schönebecker Busch“. Eine schützenswerte Einrichtung muss gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 im unmittelbaren Bereich der Straße liegen.

Nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr, ist der Bereich nicht unfallauffällig. Es gab in den letzten 5 Jahren keine Unfälle mit der Ursache Geschwindigkeit. Eine besondere bzw. qualifizierte Gefahrenlage liegt demnach nicht vor.

Die Einrichtung von einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist rechtlich nicht möglich.

2. Einrichtung und Kennzeichnung sicherer Fußgängerüberwege, insbesondere in Höhe des Spielplatzes:

Die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen empfiehlt Zebrastrifen primär bis zu einer Stärke von 6.000 Kfz/Tag; bis maximal 7.500 Kfz/Tag ist eine Anlage im Rahmen des Regelwerks noch möglich.

Nach Rücksprache mit der Abteilung der Nahmobilität bestehen bei einer Anlage eines Fußgängerüberwegs erhebliche Bedenken.

Bei der Schönebecker Str. handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von 10.000 – 15.000 Kfz/Tag.

Das aktuelle Aufkommen übersteigt die Obergrenze um mehr als 50 %, sodass die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht realisierbar ist.

3. Einführung einer Bewohnerparkzone bzw. Parken nur mit gültigem Bewohnerausweis:

Die zunehmende Inanspruchnahme von Parkraum auch durch Externe und die daraus resultierenden Probleme sind nachvollziehbar und stellen in vielen Quartieren in Wuppertal eine wachsende Herausforderung dar. Gleichzeitig ist es wichtig, die Erwartungen an kurzfristige Einzelmaßnahmen realistisch einzuordnen. Eine angespannte Parkraumsituation lässt sich erfahrungsgemäß nicht durch punktuelle Maßnahmen oder isolierte Regelungen zufriedenstellend lösen. Maßnahmen wie Bewohnerparken können zwar in bestimmten Fällen zu einer Entlastung beitragen, können jedoch auch zu Verlagerungseffekten in angrenzenden Straßen führen oder sie greifen zu kurz, wenn keine gesamtäumliche Betrachtung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Stadt Wuppertal einen umfassenden Ansatz. Aktuell wird für die Nordstadt und das Luisenviertel ein Parkraumkonzept als Pilotprojekt erarbeitet. Dabei handelt es sich um ein integriertes Konzept das unter intensiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt wird. Ziel ist es, auf dieser Grundlage belastbare Erfahrungen zu sammeln und daraus übertragbare Lösungen für vergleichbare Quartiere zu entwickeln.

Bei der Schönebecker Str. handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße, die die Wohnquartiere Clausen und Rott durchtrennt. Perspektivisch werden zunächst weitere

Quartiere ähnlich dem Ölberg (dichte Bebauung, schmale Straßenräume, Behinderung von Rettungsfahrzeugen/ Fußverkehr etc.) bearbeitet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher keine kurzfristigen Einzellösungen in Aussicht gestellt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Es werden keine verkehrlichen Maßnahmen getroffen.

Kosten und Finanzierung

Es fallen keine Kosten an.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW